

Satzung der Gemeinde Biblis über die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen im sportlichen und kulturellen Bereich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103; berichtigt S. 164) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Dezember 1977 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen im sportlichen und kulturellen Bereich erlassen:

§ 1 Grundsatz

- 1.) Die Gemeinde Biblis stiftet für besondere Verdienste und hervorragende Leistungen im sportlichen und kulturellen Bereich folgende Ehrengaben:
Sportplaketten §2
Buch- und Sachpreise §3
Urkunden §4
Jugendgruppenpreis §5
Kulturpreis §6
- 2.) Von der Sportlerehrung können Personen, die sich einer Ehrung durch die Gemeinde nicht würdig erweisen, ausgeschlossen werden.
- 3.) Über die Verleihung der Ehrengaben entscheidet der Gemeindevorstand auf Vorschlag des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses.
- 4.) Bei der Erringung mehrerer Meisterschaften gilt nur die höchstbewertete Meisterschaft. Mit der Mannschaft wird auch der Trainer ausgezeichnet.
- 5.) Personen, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit in den Vereinen oder Verbänden um den Sport in der Gemeinde Biblis in besonderer Weise verdient gemacht haben, können in Anlehnung an diese Satzung geehrt werden.
- 6.) Die Ehrengaben werden nur an Personen verliehen, die in der Gemeinde Biblis ihren ständigen Wohnsitz haben oder außerhalb der Gemeinde Biblis wohnen, jedoch einem örtlichen Verein angehören.

§ 2 Sportplakette

- 1.) Die Sportplakette wird im Einzel- und Mannschaftswettbewerb verliehen.
 - a) in Bronze für die erfolgreiche Teilnahme bei sportlichen Meisterschaften
 - auf Landesebene 1. Platz
 - auf Bundesebene (2.-6. Platz)
 - b) in Silber für deutsche Meister und Teilnehmer an europäischen Meisterschaften
 - c) in Gold für die Teilnahme an Weltmeisterschaften und olympischen Spielen.
- 2.) Die Wettbewerbe müssen von einer offiziellen Sportorganisation ausgeschrieben worden sein.

- 3.) Die Sportplakette wird in einem Etui übergeben. Sie enthält auf der einen Seite den Gemeindegewapp und auf der anderen Seite die Gravur „Sportplakette der Gemeinde Biblis“ und das Jahr der Verleihung.
- 4.) Über die Verleihung der Sportplakette ist eine Urkunde auszustellen.

§ 3

Buch- oder Sachpreise

- 1.) Buch- oder Sachpreise erhalten im Einzel- und Mannschaftswettbewerb die Teilnehmer bei sportlichen Wettbewerben der Schulen und Berufsverbände
 - auf Landesebene (1.-3. Platz)
 - auf Bundesebene (1.-6. Platz)
- 2.) Mit Buch- oder Sachpreisen werden auch Mannschaften für den Aufstieg in eine höhere Spielklasse ausgezeichnet.

§ 4

Ehrenurkunden

- 1.) Ehrenurkunden erhalten im Einzel- und Mannschaftswettbewerb die Teilnehmer bei sportlichen Meisterschaften
 - auf Kreisebene (1. Platz)
 - auf Bezirksebene (1.-3. Platz)
 - auf Landesebene (2.-5. Platz)
 - auf Bundesebene (7.-10. Platz)
- 2.) Auf der Ehrenurkunde muß angegeben sein:
 - a) der Name der ausgezeichneten Person oder Mannschaft
 - b) der Name des Vereines, der die Person oder Mannschaft angehören
 - c) der Grund der Verleihung
- 3.) Die Ehrenurkunden werden von dem Bürgermeister für den Gemeindevorstand und von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.

§ 5

Jugendgruppenpreis

- 1.) Die Gemeinde stiftet für besondere Jugendarbeit einen Jugendgruppenpreis in Höhe von DM 500,-.
- 2.) Die Jugendgruppen müssen anerkannten Kultur- und Sportvereinen, politischen Parteien, religiösen Gemeinschaften oder caritativen Verbänden in der Gemeinde Biblis angehören.
- 3.) Der Preis wird nicht ausgeschrieben, auch ist eine Bewerbung um ihn nicht gestattet.

§ 6

Kulturpreis

- 1.) Die Gemeinde Biblis stiftet einen Kulturpreis in Höhe von DM 500,-.

- 2.) Der Kulturpreis wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die durch ihr gesamtes Wirken im kulturellen Bereich in fortschrittlicher und hervorragender Weise der Allgemeinheit oder der Gemeinde Biblis gedient haben.
- 3.) Der Preis wird nicht ausgeschrieben, auch ist eine Bewerbung um ihn nicht gestattet.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

- 1.) Die in den §§ 2-6 genannten Ehrengaben werden im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung übergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Biblis über die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen im sportlichen und kulturellen Bereich vom 10. März 1976 außer Kraft.

6843 Biblis, 8. Dezember 1977

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis
Bürgermeister J. Seib